

Hilfsmittelbestimmung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Kommunalen Bilanzbuchhalter/in

Für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben für die schriftliche und mündliche Prüfung sind folgende Hilfsmittel zugelassen:

1. unkommentierte Gesetzestexte

- Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel Art. 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist (SächsGemO)
- Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 910), die zuletzt durch die Verordnung vom 18. März 2022 (SächsGVBl. S. 259) geändert worden ist (SächsKomHVO)
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung vom 26. Januar 2005 (SächsGVBl. S. 3), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. September 2017 (SächsGVBl. S. 504) geändert worden ist (SächsKomKBVO)
- VwV Kommunale Haushaltssystematik vom 11. Dezember 2019 (SächsABl. SDR. 2020 S. S 82), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2020 (SächsABl. S. 1451) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 24. November 2023 (SächsABl. SDR. S. S 243) (VwV Kommunale Haushaltssystematik – VwV KomHSys)
- Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist (SächsKAG)
- Sächsisches Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. September 2023 (SächsGVBl. S. 778) geändert worden ist (SächsFAG)
- Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 120) geändert worden ist
- Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist

Als Gesetzestexte sind zulässig:

- die VSV-Sachsen in der jeweils aktuellen Fassung,
- Becketexte,
- Druckfassung aus dem Sächsischen Amtsblatt bzw. Bundesgesetzblatt und
- Kommunale Doppik Sachsen: Textsammlung zum kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen des Freistaates Sachsen, Saxonia Verlag (bis 8. Auflage)

Die Gesetzestexte dürfen keine handschriftlichen Bemerkungen oder Beilagen enthalten. Erlaubt sind Unterstreichungen, Einkreisungen und farbliche Markierungen sowie am Text angebrachte Paragraphenverweise auf andere Rechtsvorschriften.

2. nichtprogrammierbarer netzunabhängiger Taschenrechner ohne Textspeicher

3. unkommentierter Taschenkalender

4. Schreibutensilien (nicht Schreibpapier)

Die Farben rot und grün sowie Bleistift dürfen nicht verwendet werden.

Der Besitz oder die Benutzung anderer Hilfsmittel ist nicht zugelassen und kann als Täuschungsversuch geahndet werden.

Allgemeines:

Für die Prüfungen werden liniertes Schreibpapier, T-Konten-Papier (sofern benötigt) und Konzeptpapier gestellt. Ausführungen werden nur auf dem linierten Schreibpapier und dem T-Kontenpapier bewertet, soweit in der Aufgabenstellung nichts anderes bestimmt ist. Ausführungen auf dem Konzeptpapier werden nicht bewertet. Das Konzeptpapier wird von der Aufsicht eingesammelt und vernichtet.

Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst mitzubringen.

Der Prüfungsausschuss für gemeinsame Aufgaben kann weitere Hilfsmittel zulassen. Diese werden gesondert mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben oder durch die zuständige Stelle dem Aufgabentext als Anlage beigelegt.

Sofern es für die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben notwendig ist, wird den Prüflingen von der Landesdirektion Sachsen mit der Aufgabenstellung eine Formelsammlung zur Verfügung gestellt. Das Verwenden eigener Formelsammlungen ist nicht zulässig.

Die Hilfsmittelbestimmung tritt zum 20. September 2024 in Kraft.